

SO_GERICHTE ZKBER.2019.77 vom 7. Januar 2020

SO Obergericht, 2020-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2019.77

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2019.77 du 7 janvier 2020

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2019.77 del 7 gennaio 2020

Erwägungen

E. 17

Februar 1998 fand eine Kapitalerhöhung um weitere 50 Aktien bei der C.____ AG statt. B.____ erhielt dabei 39 Aktien, D.____ 10 Aktien und A.____ 1 Aktie. Gemäss Aktionärbindungsvertrag vom 29. Juni 1998 sollten alle 11 Namenaktien von A.____ und D.____ nach Beendigung der Pacht entschädigungslos an B.____ fallen. 1.8 Der C.____ wurde ursprünglich an D.____ verpachtet. Nachdem dieser das Pensionsalter erreicht hatte, verpachteten die C.____ AG und B.____ A.____ mit zwei separaten Pachtverträgen vom 17. Februar 1998 die je in ihrem Eigentum stehenden Pachtgrundstücke. Am 5. März 2011 unterschrieben A.____ als Pächterin und B.____ als Verpächter einen «Anhang zum Pachtvertrag» (Anhang zu den Pachtverträgen vom 17. Februar 1998). Darin vereinbarten die Parteien, das Pachtverhältnis werde befristet bis 31. Dezember 2016 festgesetzt. 1.9 Mit Schreiben vom 26. Dezember 2015 kündigte B.____ den Pachtvertrag per 31. Dezember 2016. Er machte geltend, sein Sohn E.____ wolle den C.____ dereinst bewirtschaften. 2.1 Mit Eingabe vom 8. Juli 2016 erhob A.____ (nachfolgend: Klägerin) beim Richteramt Thal-Gäu Klage gegen B.____ und die C.____ AG (nachfolgend: Beklagter/Beklagte, die Beklagten) und verlangte hauptsächlich, es sei festzustellen, dass der zwischen den Parteien am 5. März 2011 abgeschlossene Pachtvertrag sowie die von den Beklagten [...] ausgesprochene Kündigung vom 26. Dezember 2015 nichtig sind. Im Rahmen eines von mehreren Eventualbegehren beantragte sie, das Pachtverhältnis um sechs Jahre und somit bis 31. Dezember 2022 zu erstrecken. 2.2 Mit Urteil vom 1. Juni 2017 wies der Amtsgerichtspräsident die Klage ab. 2.3 Das Obergericht des Kantons Solothurn hiess die von der Klägerin (nachfolgend: Berufungsklägerin) gegen diesen Entscheid erhobene Berufung mit Urteil vom 5. April 2018 gut und stellte fest, der am 5. März 2011 abgeschlossene Pachtvertrag sowie die Kündigung vom 26. Dezember 2015 seien nichtig. 2.4 In teilweiser Gutheissung der von den Beklagten (nachfolgend: Berufungsbeklagten) am 4. Mai 2018 erhobenen Beschwerde hob das Bundesgericht das Urteil des Obergerichts vom 5. April 2018 auf und wies die Klage insofern ab, als sie die Feststellung der Nichtigkeit des Pachtvertrages vom 5. März 2011 und der Kündigung vom 26. Dezember 2015 betraf. Die Sache wurde bezüglich der Frage der Erstreckung des Pachtverhältnisses zu neuer Beurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. 3.1 Mit Urteil vom 23. April 2019 wies das Obergericht die Berufung in Bezug auf das Erstreckungsbegehren ab. 3.2 In teilweiser Gutheissung der von der Berufungsklägerin erhobenen Beschwerde erstreckte das Bundesgericht das Pachtverhältnis um 3 Jahre einmalig und definitiv bis zum 31. Dezember 2019. Die Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren von CHF 2'500.00 legte es zu ¼ der Beschwerdeführerin und zu ¾ unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdegegnern auf. Zudem verpflichtete es die Beschwerdegegner, die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit mit CHF 1'500.00 zu entschädigen. Die Sache wies es an das Obergericht zurück zu neuer

Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren. 4.1 Die Prozesskosten des kantonalen Verfahrens sind – dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend – im Umfang von $\frac{1}{4}$ der Berufungsklägerin und im Umfang von $\frac{3}{4}$ den Berufungsbeklagten aufzuerlegen. 4.2 Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens betragen CHF 7'000.00 und gehen im Umfang von CHF 1'750.00 zu Lasten der Berufungsklägerin und im Umfang von CHF 5'250.00 und unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Berufungsbeklagten. Zuzüglich Verrechnung mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 7'000.00 haben die Berufungsbeklagten die CHF 5'250.00 direkt der Berufungsklägerin zu bezahlen. 4.3 Die Berufungsbeklagten haben der Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 8'419.25 zu bezahlen. 4.4 Die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens betragen CHF 7'000.00 und gehen im Umfang von CHF 1'750.00 zu Lasten der Berufungsklägerin und im Umfang von CHF 5'250.00 und unter solidarischer Haftbarkeit zu Lasten der Berufungsbeklagten. Zuzüglich Verrechnung mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 7'000.00 haben die Berufungsbeklagten die CHF 5'250.00 direkt der Berufungsklägerin zu bezahlen. 4.5 Die Berufungsbeklagten haben der Berufungsklägerin für das zweitinstanzliche Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 2'177.10 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.